Die wichtigsten Regeln beim Segeln

1) Berührungen vermeiden! Die Wettfahrtregeln sind defensive formuliert um Kollisonen zu vermeiden, und nicht um offensive Segeltaktik zu fördern.

---

2) Ein Boot mit Wind von Backbord muss sich von einem Boot mit Wind von Steuerbord freihalten.

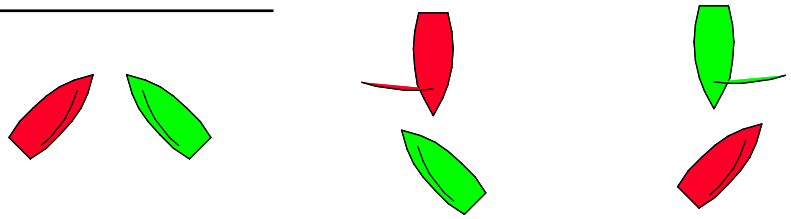

---

3) Ein Luvboot muss sich von einem Leeboot freihalten.

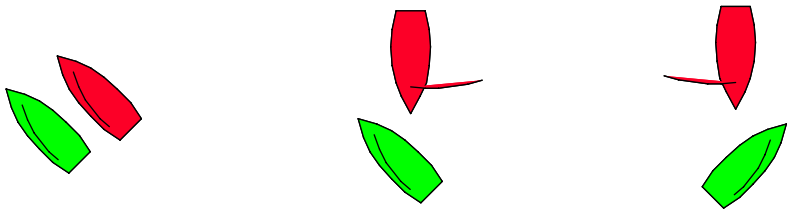

---

4) Ein Boot achteraus muss sich von einem Boot voraus freihalten.

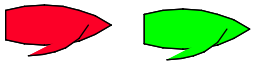

---

5) Ein Wendendes Boot muss sich von einem Freihalten dass nicht wendet.

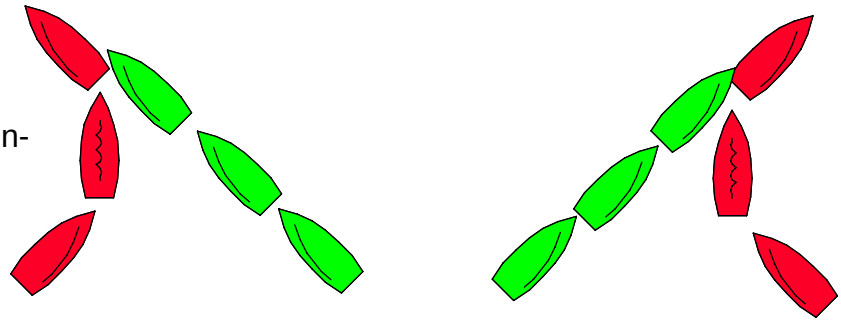

---

6) Boote mit Wegerecht die Ihren Kurs ändern, müssen dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben.

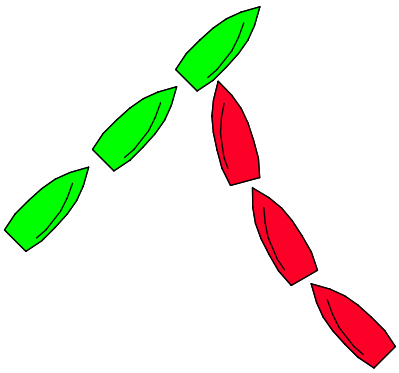

---

7) Das Außenliegende Boot muss dem innenliegenden Boot beim Runden der Bahnmarke Raum geben.

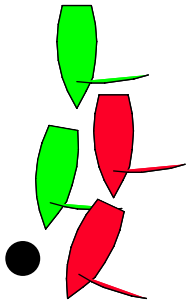

---

8) Wer nicht mehr in der Wettfahrt ist darf ein Boot das in der Wettfahrt ist nicht behinden.

9) Wer eine Regel verletzt hat muss eine Ersatzstrafe ausführen.

10) Es ist besser auszuweichen, als Stunden im Protestraum zu verbringen.

Frei nach ISAF-Präsident Paul Henderson
zusammengestellt von
Sport Consult, Ing. Mag. Gert Schmidleitner, Abtsdorf 137, 4864 Attersee
www.sportconsult.at schmidleitner@sportconsult.at 07666/7207 0664/5128803

Teil 2 - Regeln bei der Begegnung von Booten

Die Regeln von Teil 2 gelten für Boote, die im Wettfahrtgebiet oder in dessen Nähe segeln und an einer Wettfahrt teilnehmen wollen, daran teilnehmen oder teilgenommen haben. Ein nicht in einer Wettfahrt befindliches Boot darf jedoch, ausgenommen bei Verletzung der Regel 22.1 (Behinderung eines Bootes in der Wettfahrt), nicht für die Verletzung einer dieser Regeln bestraft werden. Begegnet ein nach diesen Regeln segelndes Boot einem Fahrzeug das dies nicht tut, muss es sich nach den Internationalen Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (KVR Kollisionsverhütungsregeln zur Verhütung von Unfällen auf See) oder behördlichen Wegerechts-vorschriften richten.
Jedoch darf ein vermuteter Verstoß gegen diese Regeln kein Grund für einen Protest sein, außer für die Wettfahrtleitung und das Schiedsgericht. Wenn die Segelanweisungen das festlegen, werden die Regeln von Teil 2 durch die Wegerechtsvorschriften der KVR oder durch behördliche Wegerechtsvorschriften ersetzt.

Abschnitt A – Wegerecht

Ein Boot hat Wegerecht, wenn ein anderes Boot verpflichtet ist, sich von ihm freizuhalten. Einige Regeln in den Abschnitten B und C schränken jedoch die Handlungen eines Wegerecht-Bootes ein.

10 Wind von entgegengesetzter Seite

Bei Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite muss sich ein Boot mit Wind von Backbord von einem Boot mit Wind von Steuerbord freihalten.

11 Mit Wind von der gleichen Seite mit Überlappung

Bei Booten mit Wind von der gleichen Seite, die überlappen, muss sich ein Luvboot von einem Leeboot freihalten.

12 Mit Wind von der gleichen Seite ohne Überlappung
Bei Booten mit Wind von der gleichen Seite, die nicht überlappen, muss sich ein Boot klar achteraus von einem Boot klar voraus freihalten.

13 Während des Wendens
Nachdem ein Boot durch den Wind gegangen ist, muss es sich von anderen Booten freihalten, bis es auf einen Am-Wind-Kurs abgefallen ist. Während dieser Zeit gelten die Regeln 10 (Wind von entgegengesetzter Seite), 11 (Wind von der gleichen Seite mit Überlappung) und 12 (Wind von der gleichen Seite ohne Überlappung) nicht.
Fallen zur gleichen Zeit zwei Boote unter diese Regel, muss sich das auf der Backbordseite des anderen befindliche Boot freihalten.

Abschnitt B - Allgemeine Einschränkungen

14 Berührung vermeiden
Wenn es vernünftigerweise möglich ist, muss ein Boot eine Berührung mit einem anderen Boot vermeiden.
Ein Wegerecht-Boot oder ein Boot, das Anspruch auf Raum hat, jedoch
(a) braucht nichts tun, um eine Berührung zu vermeiden, bis klar ist, dass das andere Boot sich nicht freihält oder keinen Raum gibt, und
(b) darf nicht nach dieser Regel bestraft werden, außer es erfolgt eine Berührung mit Schaden.

15 Wegerecht erlangen
Erlangt ein Boot Wegerecht, muss es anfangs dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben, sofern es nicht das Wegerecht durch eine Handlung des anderen Bootes erhält.

16 Kurs ändern
16.1 Ändert ein Boot mit Wegerecht den Kurs, muss es dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben.

16.2 Zusätzlich gilt: Wenn nach dem Startsignal ein Boot mit Wind von backbord sich dadurch freihält, dass es ein Boot mit Wind von Steuerbord achteraus passieren will, darf ein Boot mit Wind von Steuerbord seinen Kurs nicht ändern, wenn dadurch das Boot mit Wind von Backbord seinen Kurs sofort ändern müsste, um sich weiterhin frei zu halten.

17 Mit Wind von der gleichen Seite; richtiger Kurs

17.1 Wird ein klar achteraus liegendes Boot überlappendes Leeboot innerhalb eines Abstandes von zwei seiner Rumpflängen zu einem Luvboot mit Wind von der gleichen Seite, darf es solange die Überlappung innerhalb dieses Abstands bestehen bleibt, nicht höher als seinen richtigen Kurs segeln, es sei denn, es segelt dadurch unverzüglich achteraus des anderen Bootes.
Diese Regel gilt nicht, wenn die Überlappung beginnt, während das Luvboot verpflichtet ist, sich nach Regel 13 frei zu halten.

17.2 Außer bei einem Schlag oder Kreuz nach Luv darf ein Boot, solange es weniger als zwei seiner Bootslängen von einem Leeboot oder einem Boot klar achteraus, das einen Kurs nach Lee von ihm steuert, entfernt ist, nicht voller als seinen richtigen Kurs segeln.
Das gilt nicht, wenn es halst.

Abschnitt C - An Bahnmarken und Hindernissen

Falls eine Regel des Abschnitts C mit einer Regel der Abschnitte A und B in Widerspruch steht, so hat die Regel des Abschnitts C Vorrang.

18 Runden und Passieren von Bahnmarken und Hindernissen

In Regel 18 ist unter Raum der Raum zu verstehen, den ein innenliegendes Boot benötigt, um zwischen

einem außen liegenden Boot und einer Bahnmarke oder Hindernis zu passieren. Dies schließt den Raum zum Wenden oder Halsen ein, wenn eines davon ein normaler Teil des Manövers ist.

18.1 Geltungsbereich der Regel
Regel 18 gilt, wenn Boote im Begriff sind, eine Bahnmarke, die sie an der gleichen Seite lassen müssen oder ein Hindernis an der gleichen Seite zu runden oder zu passieren, bis sie sie passiert haben. Sie gilt jedoch nicht
(a) an einer von schiffbarem Wasser umgebenen Startbahnmarke und ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo die Boote sich ihr nähern, um zu starten, bis sie diese passiert haben, oder
(b) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn sie entweder auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv sind oder wenn der richtige Kurs zum Runden oder Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses für eines von ihnen, aber nicht für beide, eine Wende erfordert.

18.2 Raum geben; Freihalten
(a) *Mit Überlappung - Grundregel*
Überlappen Boote, muss das außenliegende Boot dem innenliegenden Boot Raum zum Runden oder Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses geben. Hat das innenliegende Boot Wegerecht, muss sich das außenliegende Boot außerdem frei halten. Andere Teile der Regel 18 enthalten Ausnahmen zu dieser Regel.
(b) *Überlappung im Zweilängen-Bereich*
Überlappten Boote, bevor eines von ihnen den Zweilängen-Bereich erreichte, und wurde die Überlappung gelöst, nachdem eins von ihnen den Zweilängen-Bereich erreicht hat, muss das Boot, das außen lag, weiterhin dem anderen Boot Raum geben.

Wenn das außen liegende Boot klar achteraus fällt oder das andere Boot innen überlappt wird, hat es kein Recht auf Raum und muss sich freihalten.

(c) *Ohne Überlappung im Zweilängen-Kreis*

Ist ein Boot zu dem Zeitpunkt klar voraus, wenn es den Zweilängen-Bereich erreicht, muss sich das Boot, das klar achteraus ist, danach freihalten. Wird das klar achteraus liegende Boot außen liegendes überlappendes Boot des anderen Bootes, muss es dem innen liegenden Boot Raum geben. Wird das klar achteraus liegende Boot innen liegendes überlappendes Boot, hat es keinen Anspruch auf Raum. Wenn das klar voraus liegende Boot durch den Wind geht, gilt Regel 18.2(c) nicht mehr.

(d) *Änderung des Kurses um zu Runden oder zu Passieren*

Wenn Regel 18 zwischen zwei Booten gilt und das Boot mit Wegerecht seinen Kurs ändert, um eine Bahnmarke zu runden oder zu passieren, gilt Regel 16 nicht zwischen ihm und dem anderen Boot.

(e) *Rechte bei Überlappung*

Gibt es berechtigten Zweifel, ob ein Boot eine Überlappung rechtzeitig hergestellt oder gelöst hat, ist anzunehmen, dass es das nicht tat.

Ist das außenliegende Boot bei Beginn einer Überlappung nicht in der Lage Raum zu geben, gelten die Regeln 18.2(a) und 18.2(b) nicht.

18.3 Wenden an einer Bahnmarke

Nähern sich zwei Boote mit Wind von entgegengesetzter Seite einer Bahnmarke und eines von ihnen eine Wende innerhalb des Zweilängen-Bereiches vollendet, während das andere Boot die Bahnmarke anliegen kann, gilt Regel 18.2 nicht.

Das Boot, das gewendet hat,
a) darf nicht das andere Boot veranlassen, höher als am Wind zu segeln, um ihm auszuweichen, oder das andere Boot am Passieren der Bahnmarke hindern, und
(b) muss Raum geben, wenn das andere Boot eine innere Überlappung zu ihm herstellt. In diesem Fall gilt Regel 15 nicht.

18.4 Halsen
Muss ein innen überlappendes Boot mit Wegerecht an einer Bahnmarke oder einem Hindernis halsen, um seinen richtigen Kurs zu segeln, darf es, bis zur Halse, nicht weiter an der Bahnmarke oder dem Hindernis vorbeisegeln, als es für das Segeln dieses Kurses notwendig ist.

18.5 Passieren eines ausgedehnten Hindernisses
Passieren Boote ein ausgedehntes Hindernis, gelten die Regeln 18.2(b) und 18.2(c) nicht. Ein klar achteraus liegendes Boot, das eine Innenüberlappung hergestellt hat, hat nur dann Anspruch auf Raum zum Passieren zwischen dem anderen Boot und dem Hindernis, wenn zu dem Zeitpunkt, als die Überlappung hergestellt wurde, dafür Raum war. Ist dies nicht der Fall, hat es keine Anspruch auf Raum und muss sich freihalten.

19 Raum zum Wenden an einem Hindernis
19.1 Bei Annäherung an ein Hindernis darf ein am Wind oder höher segelndes Boot Raum verlangen, um wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können. Es darf den Zuruf jedoch nur machen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung machen muss, um dem Hindernis auszuweichen. Bevor es wendet, muss es dem angerufenen Boot Zeit zum Reagieren geben.

Das angerufene Boot muss entweder
(a) so bald wie möglich wenden, woraufhin das rufende Boot ebenfalls so bald wie möglich wenden muss, oder
(b) sofort antworten: "Wenden Sie!", woraufhin das rufende Boot so bald wie möglich wenden und das angerufene Boot Raum geben muss. Die Regeln 10 und 13 gelten nicht.

19.2 Regel 19.1 gilt nicht an einer von schiffbarem Wasser umgebenen Startbahnmarke und ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo sich die Boote ihr nähern, um zu starten, bis sie sie passiert haben, sowie nicht an einer Bahnmarke, die das angerufene Boot anliegen kann. Ist Regel 19.1 gültig, gilt Regel 18 nicht.

Abschnitt D: Sonstige Regeln

Wenn Regel 20 oder 21 zwischen zwei Booten gültig ist, gelten die Regeln des Abschnitts A nicht.

20 Startfehler; Drehungsstrafe; Rückwärts segeln

20.1 Ein Boot, das nach dem Startsignal auf die Vorstartseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen zusegelt, um zu starten oder Regel 30.1 zu befolgen, muss sich von einem Boot freihalten, das dies nicht tut, bis es ganz auf der Vorstartseite ist.

20.2 Ein Boot, das eine Drehungsstrafe ausführt, muss sich von einem Boot freihalten, das dies nicht tut.

20.3 Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts bewegt, muss sich von einem Boot freihalten, das dies nicht tut.

21 Gekentert, geankert oder aufgelaufen; Hilfe leistend

Wenn es dazu in der Lage ist, muss ein Boot einem anderen Boot ausweichen, das gekentert ist oder nach einer Kenterung noch nicht wieder steuerbar ist, das ankert oder aufgelaufen ist oder das versucht, einer Person oder einem Schiff in Gefahr zu helfen.
Ein Boot ist gekentert, wenn sich sein Masttop im Wasser befindet.

22 Behinderung anderer Boote

22.1 Wenn es vernünftigerweise möglich ist, darf ein nicht in der Wettfahrt befindliches Boot ein in der Wettfahrt befindliches Boot nicht behindern.

22.2 Ein Boot darf seinen Kurs nicht zu dem einzigen Zweck ändern, ein anderes Boot zu behindern, das eine Strafdrehung ausführt oder sich auf einem anderen Bahnschenkel oder einer anderen Runde der Bahn befindet.